



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653.443/3-VI/2/75

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 10. Juli 1975 über die Be-
züge der Mitglieder des Ge-
meinderates und der Ortsvorsteher

Zu GZ 33 ex 1975
vom 10. Juli 1975

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

19. AUG. 1975

Zl. 33/14 P./K.M. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. August 1975 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juli 1975 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Bedenklich erscheint die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses, weil darin dem Gemeinderat eine zu weitgehende Möglichkeit der Erhöhung der Entschädigung des Bürgermeisters (in der höchsten Kategorie bis 29.390 S) eingeräumt wird.

Außerdem wird bemerkt, daß in § 7 die Hundertsätze in Abs. 1 und 2 offenbar versehentlich vertauscht wurden. Bei der vorliegenden Fassung wäre nämlich die einzelne Entschädigung für jede Teilnahme an einer Gemeinderatsitzung höher als das monatliche Pauschale dieser Entschädigung.

Zur Erleichterung der Drucklegung wird noch auf folgende Redaktionsversehen hingewiesen:

a) im letzten Satz des § 12 Abs. 1, vorletzte Zeile sollte zwischen den Worten "betragen" und "als" ein Bei-
strich gesetzt werden;